Antrag auf <u>Beurlaubung</u> vom Unterricht am Siegtal-Gymnasium Wir bitten Sie nach Möglichkeit den Antrag frühzeitig vor dem Beurlaubungstermin zu stellen.	
Name des Kindes	Klasse:
Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird: vom	bis
Es liegt folgender wichtiger Grund vor (ggf. Bescheinigung beifügen):	
Sehr geehrte/r Frau/Herrich bitte Sie freundlich, mein Kind für den genannten Zeitraum vom Unte dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den FKenntnis genommen.	rricht freizustellen. Mir ist bekannt,
Datum und Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)	
Die Beurlaubung wird	Durch die Schule auszufüllen
O genehmigt	
O nicht genehmigt.	
Mit freundlichen Grüßen	
Datum und Unterschrift der Klassen- / Stufen / Schulleitung	

SchulG § 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (gekürzt)

- (1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

Verwaltungsvorschriften zum SchulG § 43 Absatz 3 (gekürzt)

Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler beurlauben kann, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen, sind insbesondere:

- a) Persönliche Anlässe
 - (z.B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
- b) Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:
 - -religiöse Veranstaltungen,
 - -kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters),
 - -Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
 - -internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
 - -für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten.

- c) Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch
 - Bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern muss der Besuch einer Schule des Gastlandes sichergestellt sein.
- d) Erholungsmaßnahmen
 - Das Gesundheitsamt (Schulärztin oder Schularzt) muss die Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich halten.
- e) Schließung des Haushaltes
 - Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern.
- f) Religiöse Feiertage
- g) Fördermaßnahmen für wissenschaftliche, sportliche oder künstlerische Hochbegabungen Eine Beurlaubung soll nur dann erfolgen, wenn durch eine Befreiung in einzelnen Fächern der Förderzweck nicht erreicht werden kann.
- h) Freiwilliges ökologisches Jahr.